



Grundlagen der Elternmitwirkung

Fokus: Elternversammlung & Elternausschuss



Die Elternversammlung

Das höchste beschlussfassende Gremium der Kita-Elternschaft

- In der Elternversammlung treffen sich **alle Kita-Eltern** der Kita
- **Erörterung „grundsätzlicher Fragen“**
- **Wahl des Elternausschusses**
- Einberufung durch Träger, Elternausschuss oder auf Antrag von 20% der Eltern
- Beschlüsse mit Mehrheit (Enthaltung zählen nicht), **1 Stimme pro Elternteil**
- Jedes Elternteil, der Elternausschuss und der Träger dürfen Anträge stellen

Aufgaben des Elternausschuss

Die gesetzlichen Aufgaben des Elternausschusses

- Repräsentative Vertretung der Elterninteressen – nicht die Interessen einzelner Eltern oder EA-Mitglieder
- Leitung und Träger dabei unterstützen, Transparenz gegenüber Eltern zu schaffen
- Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern fördern
- Gegenseitige Interessen vermitteln zwischen Kita und Eltern
- Transparenz schaffen gegenüber Kreiselternausschuss
- Der Elternausschuss ist **kein** Kuchenlieferant oder Festtagskomitee!
- Er **darf** aber über seine gesetzlichen Aufgaben hinaus natürlich auch bei Veranstaltungen unterstützen
- Priorität hat dabei der gesetzliche Auftrag

Der Elternausschuss

Was geht den EA nichts an?

- **Einzelfälle**, die nur ein einzelnes Kind betreffen.

(Diese regeln die *betroffenen Eltern individuell* – Elternausschuss kann dabei auf Bitten der Eltern unterstützen, hat aber kein Befassungsrecht als Gremium.)

Aber: Die „Prinzipien der Kita im Umgang mit ...“ gehen den EA immer etwas an.

- **Personalangelegenheiten**, die einzelne Arbeitsverhältnisse betreffen.

Aber: Das übergreifende Personalmanagement (Personalsituation, Vertretungsregelungen, Maßnahmenplan etc.) geht den EA immer etwas an.

Der Elternausschuss

Was geht den EA an?

- Der Träger ist verpflichtet, den EA **vor** Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, **rechtzeitig und umfassend** zu **informieren und anzuhören**. (§ 9 Abs. 3 S. 2 KiTaG).
- Der **Elternausschuss kann** auch selbst von Träger oder der Leitung **Auskunft über wesentliche Fragen verlangen** und Vorschläge unterbreiten. (§ 9 Abs. 3 S. 2 KiTaG).

Beispiele

- Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtage
- Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit
Änderungen der Konzeption
- Änderung der Betriebserlaubnis
- Änderungen der Angebotsstruktur
- Bauliche Veränderungen und sonstige, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffende Maßnahmen
- Der Maßnahmenplan
- Änderungen in der Personalausstattung

Anhörungsrecht

Elternausschuss

- Der Elternausschuss ein gesetzlich verankertes Anhörungsrecht. (§ 9 Abs. 3 KiTaG)
- Dies bedeutet, dass der Elternausschuss bei wesentlichen Entscheidungen die Kita betreffend angehört werden muss, **bevor** die Entscheidungsfindung abgeschlossen ist!
- Eine Anhörung pro forma („Sagen Sie ruhig Ihre Meinung, aber unsere Entscheidung steht fest“) ist nicht zulässig!
- Ebenso unzulässig ist, den Elternausschuss erst im Nachgang über Entscheidungen zu informieren
- Aber: Es besteht lediglich ein Anhörungs-, kein Mitbestimmungsrecht! Die Argumente des Elternausschusses müssen gehört werden. Die Entscheidung kann aber dennoch entgegen der Elternmeinung ausfallen
- Ebenso besteht kein Veto-Recht. Trägerautonomie und Trägerverantwortung bleiben vom Anhörungsrecht also unberührt

Elternausschuss

Wahlgrundsätze

- Der EA besteht aus einem Mitglied pro angefangene 10 Plätze gem. Betriebserlaubnis.
- Die Wahl muss in der Versammlung aller KiTa-Eltern stattfinden, nicht z.B. in Gruppenelternabenden.
- Nur anwesende Eltern dürfen wählen.
- Gewählt werden können alle anwesenden Eltern oder Eltern, die ihre Kandidatur vorher schriftlich erklärt haben.
- Die Wahl muss in Präsenz stattfinden
- Auf Beschluss der Elternversammlung kann die Wahl im Briefwahlverfahren abgehalten werden

Elternausschuss

Wahlgrundsätze

- Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, es sei denn, dass niemand geheim wählen möchte.
- KiTa-Leitung und Träger dürfen keinen Einfluss auf die Wahl nehmen, also keine Kandidaten empfehlen oder ablehnen.
- Wenn möglich sollten bereits Ersatzmitglieder gewählt werden, falls während des Jahres EA-Mitglieder ausscheiden
- Jedes Elternteil erhält eine Stimme. Ist nur ein Elternteil anwesend, erhält es zwei Stimmen.
Unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Einrichtung

Elternausschuss-Sitzung

Organisation

- **Das vorsitzende Mitglied lädt** zu den Sitzungen **ein** und stellt die Tagesordnung auf (Themenliste, die besprochen werden soll). Jedes EA-Mitglied kann Tagesordnungspunkte einbringen. Der EA kann im demokratischen Beschluss über aufgenommene Punkte entscheiden.
- Träger, Leitung oder 1/3 der Mitglieder des EA können Einberufung verlangen.
- **Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen.**
- Träger soll Räume für EA-Sitzungen bereitstellen.
- **Träger und Leitung sollen** an allen EA-Sitzungen **teilnehmen**.
- Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu schreiben – das Protokoll ist allen Kita-Eltern „in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.“
- Abstimmungen **mit einfacher Mehrheit** der EA-Mitglieder.

Elternmitwirkung und Erziehungspartnerschaft

Haltung

- Eltern sind **keine Kunden**
- Eltern sind **keine Opposition**
- Eltern sind auch **kein Festkomitee**

Eltern sind Kooperationspartner von Fachkräften und Trägern bei der Bildung, Betreuung und Erziehung!

Elternmitwirkung ist keine



!

Elternmitwirkung und Erziehungspartnerschaft

Haltung

PÄDAGOGISCHE GRUNDLAGEN

- **Eltern und Fachkräfte** sind **wichtige Bezugspersonen** der Kinder.
- Kleinkinder benötigen **Orientierung** und sichere Bindungen.
- Kleinkinder können durchaus mit unterschiedlichen Anforderungen in verschiedenen Kontexten umgehen („Großelternprivileg“).
- Voraussetzung: **Keine Loyalitätskonflikte!**
Konflikte zwischen Bezugspersonen können zu Entwicklungsstörungen führen!

Elternmitwirkung und Erziehungspartnerschaft

Haltung

- Wenn Träger und Kita-Leitungen diese **Mitwirkung als Chance** sehen und nicht als lästige Einmischung in ihren eigenen Kompetenzbereich, die man möglichst klein halten muss,
- wenn Kita-Eltern die Elternmitwirkung nicht als Kontrollrechte sondern als **Mitgestaltungschancen** sehen, die durch konstruktive Vorschläge ausgeübt werden müssen,
- wenn das Kita-Team die **Eltern als kompetente Experten für ihre Kinder** betrachtet (und nicht als zur Erziehung inkompetent)
- und die Eltern das Team **als Fachexperten für Erziehung und Bildung** anerkennen (und nicht als Träger eines „Bastel-Diploms“),

dann und nur dann kann eine gute Kita entstehen, in denen es den Kindern gut geht.

Einführung: Kita-Beirat

Kita-Beirat

Kita-Beirat (§ 7 KiTaG) ist Gremium der Verantwortlichen für die Kinder

- Gremium für die **Qualitätsentwicklung der Kita** im Diskurs der „Verantwortungsgemeinschaft“.
- **Arbeitskultur konsensorientiert** (statt machtorientiert) **und informell** (statt bürokratisch).
- Wenn kein Konsens: Träger 50% Stimmen, Eltern 20%, Fachkräfte- und Leitung je 15%.
- Die **Delegierten der Eltern** werden im EA gewählt und **müssen EA-Mitglieder sein**.
- „Fachkraft für die Kindperspektive“ bringt zusätzlich Kinderperspektive ein.
- **Zuständigkeit für „grundsätzliche Angelegenheiten“** (insbesondere Änderung der Konzeption, Änderung der Betriebserlaubnis, Einführung neuer pädagogischer Programme, Verpflegungsangebot, Veränderung der Öffnungszeiten).

Kita-Beirat

Kein zweiter Elternausschuss!

- Der Kita-Beirat ist **kein** Gremium der Eltern!
- Der Kita-Beirat ist **kein** Gremium der Elternmitwirkung und dementsprechend nicht in der Elternmitwirkungsverordnung (KiTaGEMLVO) geregelt.
- Die Zusammensetzung und Verfahrensweise des Kita-Beirates ist in einer eigenen Landesverordnung (KiTaGBeiratLVO) geregelt
- Zusammensetzung: Träger, Kita-Leitung, Fachkräfte, Eltern und Fachkraft für Kinderperspektiven (FaKiB)
- Der Kita-Beirat beschließt in einem Diskurs-Prozess Empfehlungen über Inhalte und Formen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie die Angebotsstruktur der Kita
- Wichtigster Unterschied zum Elternausschuss ist die Perspektive der Kinder!

Überörtliche Gremien der Elternmitwirkung

Was gibt es auf Kreis-, Stadt-, Landes- und Bundesebene

- **Kreis- und Stadtelternausschuss**
(KEA/StEA)
- **Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz**
(LEA RLP)
- **Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**
(BEVKI)

Der Kreis-/Stadtelternausschuss (KEA/StEA)

Aufgaben des KEA/StEA

- Gesetzliche **Interessenvertretung** aller Kita-Eltern gegenüber
 - dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, insbesondere dem Jugendamt
 - der Politik & den Gemeinden
 - der Öffentlichkeit & Presse
 - Kita-Trägern
 - sonstigen Akteuren (Verbänden, Gewerkschaften)
- Vertritt die Interessen der Kita-Eltern des Jugendamtsbezirks im Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz

Der Kreis-/Stadtelternausschuss (KEA/StEA)

Kompetenzen des KEA/StEA

Anhörungsrecht

Konsultation in allen wesentlichen Fragen, die alle Kitas im Kreis betreffen.

Durch das KiTaG (§ 12 Abs. 2) besteht Anhörungs und Antragsrecht im Jugendhilfeausschuss zu Themen wie z.B.:

- Bedarfsplanung
- Sozialraumbudget
- Gebührensatzung
- Regelungen zur Vergabe von Plätzen

Anhörung muss erfolgen, bevor ein Thema in den kommunalen Gremien behandelt wird.

Bedarfsplanung

Grundsätzliches

Verantwortlich für die Deckung der Betreuungsbedarfe ist das Jugendamt! Nicht die Kita!

- Es muss jährlich ein Bedarfsplan erstellt werden
- Darin berücksichtigt müssen der Bestand des Angebots sowie die Bedürfnisse der Familien sein (§80 SGB VIII)
- Eine jährliche Abfrage der Eltern über die gewünschten Betreuungszeiten sollte Basis für die Gestaltung des Angebots sein
- Dementsprechend können Eltern bei der Abfrage der Betreuungsbedarfe auch Zeiten angeben, **die über die Öffnungszeiten hinaus gehen**. Anhand der Bedarfsmeldungen sollen die Öffnungszeiten der Kita gestaltet werden.
- Nicht gedeckte Betreuungsbedarfe müssen vom **Jugendamt** behandelt werden, nicht von der Kita!

Rechtsanspruch

Wer hat Anspruch auf durchgängig 7 Stunden Betreuung?

- **Alle** Kinder haben mit ihrem ersten Geburtstag bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz zur frühkindlichen Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 14 KiTaG).
- Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann dieser Anspruch auch durch Kindertagespflege erfüllt werden.
- Dieser Rechtsanspruch umfasst grundsätzlich eine durchgängige Betreuungszeit von 7 Stunden. Zudem ist der Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von 7 Stunden **nicht** an den Nachweis eines besonderen Bedarfs geknüpft, sondern er besteht immer.
- Dieser Grundsatz gilt auch, wenn sich beispielsweise Arbeitszeiten ändern oder Elternzeit genommen wird.
- Der Umfang der täglichen Förderung ist nicht auf die sieben Stunden beschränkt sondern richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 15 KiTaG).

Key-Facts Kita-Gesetz

Alles schlecht durchs neue Kita-Gesetz?

- Das neue KiTa-Gesetz in RLP trat teilweise bereits 2019 in Kraft. Teile davon (z.B. der Rechtsanspruch auf 7h durchgängige Betreuung) aber erst im Juli 2021.
- Es existiert **keine** Übergangsfrist bis 2028 für die durchgängige Betreuung! Diese betrifft lediglich das warme Mittagessen.
- Viele Anforderungen aus dem Gesetz bestehen bereits sehr viel länger oder kommen teilweise aus Bundesgesetzen (BTHG, SGB XIII). Das KiTa-Gesetz konkretisiert nun einige dieser Themen oder setzt sie um und verpflichtet damit die Verantwortlichen dazu, diese umzusetzen. Diese Pflicht bestand aber bereits vor dem neuen KiTa-Gesetz (z.B. Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots)
- Das Gesetz lässt den Verantwortlichen vor Ort (Jugendämter und Träger) in vielen Bereichen großen Handlungsspielraum. **Wie** dieser genutzt wird, entscheidet maßgeblich darüber mit, wie gut das System funktioniert.
- Ist das Gesetz perfekt? Nein! Aber es ist nicht für alle Missstände verantwortlich, für die es verantwortlich gemacht wird!

Link-Sammlung

Informationen rund um das Kita-System

- [Website KEA SÜW](#)
- [Kitaserver](#)
- [Fachkräftemangel - Handlungsmöglichkeiten vor Ort](#)
- [Landesjugendamt Rheinland-Pfalz](#)
- [Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz](#)
- [Broschüre zum KiTaG](#)
- [KiTaGBeiratLVO](#)
- [KiTaGEMLVO](#)
- [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#)
- [Elternmitwirkungsbroschüre](#)

Der Kreiselternausschuss

Angebote des KEA

- [Homepage](#)
- [Downloadbereich](#)
- [Newsletter](#)
- [Austausch-Gruppe für alle Interessierten \(Signal\)](#)
- [Stellenportal](#)
- [Online-Infoabende / Schulungen](#)
- [WhatsApp-Kanal](#)

